





Planung und Durchführung von Turnierveranstaltungen unter besonderer Berücksichtigung des Infektionsschutzes Handlungsempfehlungen

(Stand 31.07.2020)

Die Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN) e.V. und ihre angeschlossenen Mitgliedsorganisationen stehen ausdrücklich zum bestmöglichen, verantwortungsvollen Umgang mit der Corona-Pandemie und der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung in diesen schweren Zeiten.

Um die Ausbreitung der Coronavirus-Pandemie einzudämmen, hat die Bundesregierung am 16. März 2020 die Schließung aller Sportanlagen angeordnet. Kurz darauf einigten sich Bund und Länder auf ein umfassendes Kontaktverbot, das Zusammenkünfte und Ansammlungen in der Öffentlichkeit verbietet. Diese Maßnahmen gehen auch im Pferdesport mit erheblichen Auswirkungen einher, sodass unter anderem sämtliche nationale und internationale Turniere über Wochen hinweg abgesagt werden mussten.

Der Pferdesport als Natur- und Individualsportart hat per se eine günstigere Ausgangslage für den Infektionsschutz. Dazu trägt die große, luftige Infrastruktur der Pferdesportanlagen bei. Dieses Papier dient als Hilfestellung für Veranstalter (Dressur, Springen, Vielseitigkeit, Fahren, Voltigieren) und zeigt auf, unter welchen Bedingungen und mit welchen Ausnahmeregelungen Turnierveranstaltungen ab dem "Tag X" auch bei einer erhöhten Infektionsgefahr verantwortungsbewusst stattfinden können - stets angepasst an den jeweils aktuellen Sachstand und die behördlichen Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben.

Maßgeblich für die Durchführung von Veranstaltungen sind die Vorgaben der Bundesregierung, der Bundesländer, Landkreise sowie der Kommunen und Landeskommissionen für Pferdeleistungsprüfungen. Für eine erfolgreiche Veranstaltung gilt es, diese Bedingungen mit der individuellen Infrastruktur der Pferdesportanlage und den Bedürfnissen der Aktiven bestmöglich in Einklang zu bringen. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit den zuständigen örtlichen Behörden ist daher unabdingbar.

Anmeldung der Veranstaltung

Pferdeleistungsschauen (PLS) können aufgrund der Ausnahmesituation in der aktuellen Saison nach Rücksprache mit der genehmigenden Landeskommission (LK) verschoben werden. Die LK für PLS haben dafür unterschiedliche Vorgaben erarbeitet.

Zu beachten ist, dass die Vorschriften der medizinischen Notfallvorsorge weiterhin erfüllt werden müssen, d.h. die Verfügbarkeit des Sanitätsdienstes muss sichergestellt sein (vergleiche FN-Merkblatt Organisation der Notfallvorsorge, gemäß LPO 2018). Kurzfristige Absagen des Rettungsdienstes könnten vorkommen, da die Einsatzkräfte anderweitig benötigt werden. Ein steter Kontakt zum verpflichteten Rettungsdienst beziehungsweise verantwortlichen Arzt ist deshalb besonders wichtig.

Bei Engpässen in der Verfügbarkeit der gemäß § 40 LPO vorgeschriebenen ärztlichen/sanitätsdienstlichen Versorgung empfiehlt das Fachgremium Humanmedizin der FN, zusätzlich zum anwesenden verantwortlichen Arzt (z.B. aus Reihen des gastgebenden Ver-

eins oder über Notarztbörsen des Pferdesports, z.B. des CDV) mit Notfallkoffer (gemäß DIN 13232 bzw. Vorgaben des Hausarztverbandes), eine medizinische Hilfskraft (z.B. Krankenpfleger, Arzthelfer) einzusetzen. Für Geländeprüfungen Reiten und Fahren sind die Vorgaben des § 40 LPO verbindlich einzuhalten.

Ausschreibung

Grundsätzlich können Turnierveranstaltungen derzeit drei verschiedenen Szenarien entsprechen:

- 1. Durchführung eines langfristig geplanten Turniers, dessen Ausschreibung und Ablauf auf die aktuelle Situation angepasst wird (siehe folgende Seiten).
- 2. Terminverschiebung und Ausschreibungsänderung eines langfristig geplanten Turniers, gegebenenfalls auch kurzfristig.
- 3. Planung eines Late-Entry-Turniers mit Angebot für spezielle Zielgruppen, gegebenenfalls auch kurzfristig. Denkbar sind dabei auch Kooperationen zwischen Vereinen und privaten Reitanlagen.

Ein Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefs der Länder untersagt die Durchführung von Großveranstaltungen bis mindestens 31. Oktober 2020. "Großveranstaltungen" sind in vielen Bundesländern als Veranstaltungen mit über 1.000 Teilnehmenden definiert. Um diese Personenzahl nicht zu überschreiten bzw. deutlich darunterliegenden Personenzahl – Vorgaben nachzukommen (evtl. Stufenplan), bedarf es einer sorgfältigen Planung des Turniers und einer wirksamen Durchsetzung der Anwesenheitsbeschränkungen (siehe Abschnitt "Besondere Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen"). Für die Kalkulation der zu erwartenden Personen ist zu der Anzahl der Reiter eine minimale Anzahl an Begleitpersonen (je nach Anzahl der Pferde ein bis zwei Personen) hinzuzurechnen. Zudem muss die Anzahl der Turnierfachleute, der Helfer und sonstiger Dienstleister addiert werden. In der Ausschreibung kann zum Zweck der Planungssicherheit von der Startplatzbegrenzung (NeOn-Max) Gebrauch gemacht werden (Durchführungsbestimmungen zu § 23.1.3 LPO).

Um die gleichzeitige Anwesenheit auf eine bestimmte Anzahl von Personen zu begrenzen, kann in der Ausschreibung zudem geregelt werden, dass Teilnehmer beispielsweise in nicht mehr als zwei Prüfungen pro Tag starten dürfen, die gegebenenfalls direkt aufeinander folgen müssen – vorausgesetzt die Reihenfolge der Prüfungen lässt dies zu. Der Schwierigkeitsgrad der angebotenen Prüfungen sollte aufeinander aufbauen, um die Verweildauer der Teilnehmer auf ein Minimum zu reduzieren.

Die Veröffentlichungspflicht gemäß § 30 LPO wird im laufenden Jahr in den meisten Landeskommissionen so gehandhabt, dass eine rechtzeitige online-Veröffentlichung über Nennung Online ausreicht – auf eine Veröffentlichung im offiziellen Verbandsorgan kann zum Teil ausnahmsweise verzichtet werden. Für bereits veröffentlichte Ausschreibungen können die Nennschlüsse auf den spätmöglichsten Termin verlegt werden. Diese und weitere Ausschreibungsänderungen oder -ergänzungen (§ 31 LPO) müssen nach wie vor von der Landeskommission genehmigt werden. Hinsichtlich der Gebühren für Ausschreibungsänderungen streben die LK an, den Veranstaltern entgegenzukommen.

Gemäß § 25 LPO besteht die Möglichkeit, Geldpreise nur anteilig oder überhaupt nicht auszuzahlen. Das Nenn- und Startgeld, der Einsatz und sonstige Gebühren können nach § 26/27 LPO gestaltet werden. Um die Finanzierung sicherzustellen kann nach Rücksprache mit der Landeskommission auch eine Corona-Sondergebühr für den Mehraufwand durch die Infektionsschutz-Maßnahmen erhoben werden (§ 26.5 LPO). In dieser Sondergebühr können auch für gewöhnlich manuell kassierte Gebühren bereits einkalkuliert sein.

Nennungsschluss

Der Nennungsschluss einer PLS kann gemäß den Durchführungsbestimmungen zu § 34 LPO auf bis zu fünf Tage vor PLS-Beginn verkürzt werden. Weiterhin besteht in der Turniersaison 2020 ausnahmsweise auch die Möglichkeit, Turniere mit mehr als acht Prüfungen und Turniere, die länger dauern als nur einen Tag, als Late-Entrys auszuschreiben – sofern die LK zustimmt.

Erstellung der Zeiteinteilung

Maßgeblich für die Planung der Abläufe ist die Einhaltung des von den Behörden zum Zeitpunkt der Veranstaltung vorgegebenen Mindestabstands zwischen Personen, sowie der allgemeinen Vorgaben zur Maximalzahl von Personen auf Veranstaltungen.

Die Zeiteinteilung muss so gestaltet sein, dass die Reiter den vorgegebenen Mindestabstand von 2 Metern auf dem Vorbereitungsplatz zu jeder Zeit einhalten und die Pferde trotzdem angemessen auf die Prüfung vorbereitet werden können. In einigen Fällen können nicht wie gewohnt mehrere Prüfungen oder Disziplinen gleichzeitig stattfinden, sodass eine Aufteilung auf einen Spring- und Dressurtag häufig empfehlenswert oder sogar notwendig ist. Denkbar ist auch die Kombination aus Turnierprüfungen und Trainingsmöglichkeiten.

Auf alle Besonderheiten, die das geplante Turnier von einem gewöhnlichen Turnier ohne besondere Infektionsschutzmaßnahmen unterscheidet, soll in der Zeiteinteilung (oder in einem separaten Teilnehmeranschreiben) ausführlich hingewiesen werden (inklusive der allgemeinen und besonderen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen, siehe folgender Abschnitt).

Besondere Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen

Die allgemeinen Hygieneregeln (Abstandsgebot, häufiges und gründliches Händewaschen, Beachtung der Regeln zum Niesen und Husten, Vermeiden von Berührungen im Gesicht, häufiges Lüften von geschlossenen Räumen usw.) müssen selbstverständlich auch auf dem Turnier eingehalten werden. Insbesondere das Abstandsgebot ist zu jedem Zeitpunkt einzuhalten, z.B. auch bei Medikations- und Pferdekontrollen. In vielen Bundesländern besteht le eine Schutzmasken-Pflicht in bestimmten Alltagssituationen. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes kann auch auf Turnieren sinnvoll sein und gegebenenfalls dort verpflichtend werden, wo der Mindestabstand nicht problemlos einzuhalten bzw. besondere Vorsicht geboten ist (z.B. Meldestelle, Verkauf von Lebensmitteln, Sanitäranlagen, Erste Hilfe bei Stürzen etc.) bzw. wenn dies grundsätzlich Bestandteil eines mit den regionalen Ordnungsbehörden abgestimmten Hygienekonzeptes ist. Die Verwendung eines Mund-Nasen-Schutzes während des Reitens sollte aus sportmedizinischen Gründen auf Freiwilligkeit basieren und nicht verpflichtend vorgeschrieben werden.

Zutritt zum Turniergelände haben ausschließlich Personen ohne Krankheitssymptome, die für eine Infektion mit dem Coronavirus typisch sind. Des Weiteren sollte pro Reiter nur eine minimale Anzahl zusätzlicher Personen (je nach Anzahl der Pferde ein bis zwei Personen) das Turniergelände betreten. Durch die Abgabe der Nennung und die Erklärung der Startbereitschaft ist die Anwesenheitsdokumentation der Turnierteilnehmer gesichert. Falls vonseiten einer Behörde regionale Vorgaben zur Dokumentation der Anwesenheit aller auf dem Turnier anwesenden Personen getroffen wurden, um eventuelle Infektionsketten im Nachhinein nachvollziehbar zu machen, müssen entsprechende Organisationsstrukturen geschaffen werden, z.B. über ein dokumentiertes Akkreditierungssystem (Helfer-/ Teilnehmerbändchen).

Selbstverständlich müssen die Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben (z.B. Abstandsregelungen) auch auf den Parkplätzen, im Stall- und Ausstellerbereich sowie bei der Vorbereitung und dem Aufbau des Turniers eingehalten werden. Die Wegeführung auf dem Turniergelände muss entsprechend gut organisiert und gekennzeichnet werden.

Hygiene-Beauftragter

Die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben obliegt grundsätzlich dem Turnierleiter. Diese Verantwortung kann auf eine andere Person, den sogenannten Hygiene-Beauftragten, übertragen werden. Der Hygiene-Beauftragte ist Ansprechpartner für Turnierteilnehmer und Behörden. Zu seinen Aufgaben gehört auch, die besonderen Hygienemaßnahmen zu kommunizieren (z.B. durch Hinweisschilder) und deren Einhaltung gewissenhaft zu kontrollieren. Vorlagen für Hinweisschilder mit den allgemeinen und besonderen Hygienevorschriften auf Turnierveranstaltungen können unter www.pferd-aktuell.de kostenlos heruntergeladen werden. Der Hygiene-Beauftragte ist zudem verantwortlich für die regelmäßige Desinfektion von Gegenständen, die häufig von vielen Menschen berührt werden.

Meldestelle

Der persönliche Kontakt sollte möglichst auch in der Meldestelle vermieden werden. Meist ist eine papierlose Kommunikation und Information über Telefon oder Internet ausreichend. Die Abrechnung sollte wenn möglich ebenfalls kontakt- und bargeldlos erfolgen.

Zwischen Meldestellen-Personal und Aktiven sollte eine (Plexi-)Glasscheibe angebracht sein um Tröpfcheninfektionen zu vermeiden. An der Meldestelle muss zudem, sofern beziehbar, Desinfektionsmittel zur Handdesinfektion zur Verfügung stehen. Auf den Mindestabstand ist auch beim Anstehen zu achten (durch Bodenmarkierungen vorgeben).

Zuschauer

Es gelten die allgemeinen behördlichen Vorgaben für den Publikumsverkehr auf Sportanlagen und die besonderen Regelungen für Sportveranstaltungen in Niedersachsen. (s.a. FAQs des Nieders. Ministeriums für Inneres und Sport)

Gastronomie

Wenn auf die Gastronomie aufgrund kommunaler Vorgaben nicht verzichtet werden muss, sind die derzeit gültigen Empfehlungen und Vorschriften einzuhalten.

Sanitäranlagen

Es müssen ausreichend Möglichkeiten vorhanden sein, um die Hände mit Seife zu waschen – bestenfalls mit fließendem Wasser und auch nach der Ankunft auf den Parkplätzen. Zum Trocknen der Hände müssen Papierhandtücher oder andere hygienische Möglichkeiten zur Verfügung stehen. Auch Handdesinfektionsmittel sollten, sofern beziehbar, in den Sanitäranlagen vorhanden sein. Die Toiletten müssen selbstverständlich regelmäßig gereinigt werden.

Vorbereitungsplätze

Die behördlichen Hygiene-und Infektionsschutzvorgaben sowie der vorgegebene Mindestabstand von 2 Metern zwischen den Reitern (Pferden) sind auch auf den Vorbereitungsplätzen zu jeder Zeit einzuhalten.

Aufgrund der sehr guten Belüftungsmöglichkeiten von Reithallen, gilt dieselbe Regelung auch für in jeglicher Form überdachte Reitplätze (sobald diese für die Sportausübung auf Sportstätten im Außenbereich ebenfalls zugelassen werden). Falls möglich ist ein zweiter Vorbereitungsplatz oder zumindest ein Bereich zum Bewegen der Pferde im Schritt zur Verfügung zu stellen.

Aufgrund des größeren Platzbedarfs kann von § 52 LPO abgewichen werden: Der eingeteilte aufsichtführende Richter muss lediglich am "letzten" Vorbereitungsplatz tätig sein. Auf den zusätzlichen Trainingsarealen (ohne Sprünge/Hindernisse) ist eine Aufsicht weiterhin

notwendig – als Qualifikation sollte jedoch eine Ausbildung zum Assistenten Vorbereitungsplatz oder eine Trainerlizenz (gemäß APO) ausreichend sein.

Neben den Teilnehmern dürfen sich nur unmittelbar für die Vorbereitung notwendige Personen (z.B. für den Aufbau der Hindernisse) auf dem Vorbereitungsplatz befinden. Gegebenenfalls ist die Anzahl zu beschränken, sodass der Mindestabstand eingehalten werden kann.

Prüfungsplätze

Auch auf den Prüfungsplätzen bzw. in den Prüfungshallen und bei der Parcoursbesichtigung gelten die aktuellen Abstandsregelungen. Abteilungsprüfungen müssen deshalb besonders sorgfältig geplant werden und parallel laufende Prüfungen sind nur bei entsprechend großzügigen Platzverhältnissen möglich.

Um den räumlichen Mindestabstand sicherstellen zu können, reicht in der aktuellen Turniersaison bei Prüfungen mit gemeinsamem Richten die Anwesenheit eines einzelnen Richters aus. Getrenntes Richten kann auch in den Klassen E bis L zugelassen werden. Auf die Anfertigung schriftlicher Protokolle kann verzichtet werden, wenn die Ritte im Anschluss der Prüfung mündlich kommentiert werden.

Richter und – falls vorhanden – Protokollant und Sprecher müssen mit ausreichend Abstand positioniert werden. Gegebenenfalls kann die Verwendung von Kommunikationsmitteln wie Funkgerät oder Mobiltelefon sinnvoll sein. Alternativ kann eine räumliche Trennung zwischen den Personen angebracht werden, wie z.B. eine (Plexi-) Glasscheibe.

Siegerehrung

Auf die Durchführung von Siegerehrungen, Platzierungen und weiteren Zeremonien im herkömmlichen Sinne sollte vollkommen verzichtet werden. Die Bekanntgabe der Rangierung über Lautsprecher und der Upload der Ergebnislisten sind ausreichend. So können sich die Teilnehmer unmittelbar nach ihrem Start und der Versorgung des Pferdes auf den Heimweg machen. Auf einen Aushang der Ergebnisliste an der Meldestelle sollte wenn möglich verzichtet werden, um Menschenansammlungen zu vermeiden.

Überregionale Veranstaltungen

Die Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben (z.B. Abstandsregelungen) sind selbstverständlich auch auf überregionalen Veranstaltungen zu beachten. Die Aufenthaltsdauer im Stallbereich ist auf ein Minimum zu begrenzen, gegebenenfalls ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Bezüglich der Übernachtung und Unterbringung von Reitern (Reiter-/Fahrer-Lager) gelten die jeweiligen behördlichen Anordnungen.

Fahrsportveranstaltungen

Die obenstehenden Empfehlungen sind uneingeschränkt für Fahrsport-Turniere zu übernehmen. Üblicherweise finden diese als Freilandveranstaltungen statt.

Folgende Hinweise gelten für die Abschnitte Vorbereitungs- und Prüfungsplätze: Die Mindest-Vorgaben für die Größe von Prüfungs- und Vorbereitungsplätzen im Fahrsport sind deutlich grösser bemessen als in den reiterlichen Pferdesport-Disziplinen; daher sollten die Abstands-Vorgaben für die Teilnehmer und sonstigen Personen problemlos eingehalten werden können.

Fahrer und die gemäß Regelwerk aus Sicherheitsgründen vorgeschriebenen ein bis zwei (zwei nur bei Viererzügen) Beifahrer auf der Kutsche sind in aller Regel Angehörige desselben Hausstands, dennoch sind im Rahmen des Möglichen die Abstandsregeln einzuhalten (Beifahrer mit Mund-Nasen-Schutz, möglichst nicht neben dem Fahrer sitzend). Weitere

Passagiere auf den Kutschen (z.B. Trainer/Ausbilder etc.) sind nicht zugelassen; hier werden zur Kommunikation die gebräuchlichen (gemäß Regelwerk auf den Vorbereitungsplätzen zulässigen) technischen Hilfsmittel empfohlen.

Voltigierveranstaltungen

Die obenstehenden Empfehlungen sind uneingeschränkt für Voltigierveranstaltungen zu übernehmen. Einzel-/Doppel- und Gruppenvoltigieren: Gemäß Niedersächsischer Verordnung ist Sportausübung zulässig, wenn sie in Gruppen von nicht mehr als 50 Personen erfolgt und die Kontaktdaten der Sportausübenden nach §4 VO erhoben und dokumentiert werden. Damit ist körperlicher Kontakt erlaubt und alle drei Voltigierdisziplinen sind auch als Wettkampf zulässig.



<u>Folgende Punkte können - unter jeweiliger Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten – Teil eines Hygiene-Konzeptes zur Vorlage beim zuständigen Gesundheitsamt sein:</u>

- Es wird ein Hygienebeauftragter eingesetzt, der für die Umsetzung aller Maßnahmen verantwortlich ist.
- Zutritt zum Veranstaltungsgelände erhalten ausschließlich Personen ohne Krankheitssymtome, die für eine Infektion mit dem Corona-Virus typisch sind. (VO-Vorgabe)
- Auf dem gesamten Gelände erfolgt Hinweis- Beschilderung zu den Hygiene-Maßnahmen.
- An einschlägigen Positionen werden Möglichkeiten zur Handdesinfektion eingerichtet.
- Eine regelmäßige Reinigung der sanitären Anlagen erfolgt durch den Veranstalter.
- Ein gastronomisches Angebot wird nur den VO-Vorgaben/ kommunalen Vorgaben entsprechend vorgehalten (VO-Vorgaben).
- Die Anzahl von begleitenden Trainern/Pflegern/Helfern wird begrenzt. (z.B.: max. 1 Pfleger je 2 Pferde)
- Zuschauer:
 - Variante 1: Die pferdesportlichen Wettkämpfe werden ohne Zuschauerbeteiligung stattfinden.
 - Variante 2: Die Veranstaltung wird mit Zuschauerbeteiligung von max 50 Personen stattfinden
 - Variante 3: Die Veranstaltung wird mit Zuschauerbeteiligung von max. 500 Pers. stattfinden Sitzplätze werden zugewiesen.
- Alle beteiligten Personen werden mit Anschrift / Tel. akkreditiert und erhalten bei Anreise und Abgabe des Meldebogens als Zugangsberechtigung Ausweisband (o.ä.) und haben dieses während des gesamten Aufenthaltes zu tragen und auf Verlangen vorzuzeigen. Die Dokumentationsunterlagen werden 4 Wochen lang nach Abschluß der Veranstaltung aufbewahrt und dem Gesundheitsamt auf Verlangen vorgelegt.
- der Mindestabstand von 2 Metern bei der Ausübung von kontaktlosem Sport in Outdoor-Sportstätten wird durchgehend eingehalten (VO – Vorgabe). Die Anzahl der Pferde auf dem Vorbereitungsplatz wird limitiert.
- Den eingesetzten Ordnungskräften (z.B. Einweisung Parkflächen und weitere Kontrollen auf dem Veranstaltungsgelände) ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen haben den unmittelbaren Platzverweis zur Folge.
- Die Meldestelle agiert nahezu ausschl. digital oder per Telefon. (Zahlungen zur Teilnahme/ Auszahlungen von evtl. Gewinngeldern erfolgen per Überweisung).
- Die Anzahl der Helfer auf den Vorbereitungsplätzen und auf dem Prüfungsplatz wird auf einen absolut erforderlichen Umfang reduziert.
- Die Kampfrichter werden mit dem erforderlichen Mindestabstand positioniert; ggf. wird zusätzlich Plexiglasschutz zwischen Kampfrichtern u./o. Protokollführern vorgehalten
- Von den klassischen Siegerehrungen im Anschluß an die jeweiligen Prüfungen wird Abstand genommen. Es erfolgt kein Aushang von Ergebnissen.



DEUTSCHE REITERLICHE VEREINIGUNG E.V.Bundesverband für Pferdesport und Pferdezucht – Fédération Equestre Nationale (FN)

Vorschläge für "Textbausteine", die "wegen Corona" in die Besonderen Bestimmungen einer PLS Ausschreibung aufgenommen werden können:

- Zusatzgebühr gem. LPO 2018 §26.5 von ?? € pro Startplatz, die im Nenngeld enthalten ist. Der Beitrag beinhaltet Parkgebühren, Mehraufwendungen aufgrund der Corona-Pandemie (sowie Mund-/Nasenschutz), ohne die eine Durchführung des Turnieres nicht möglich ist. In MP einzugeben unter Punkt NeOn Preise/Einsatzpauschale (zwingend zu nennen z. B Hygiene Beitrag i. H. v. 10,00 €)
- Zu § 59 Abs. 2.1 LPO wird Dispens erteilt (keine Siegerehrungen)...
- Gem. § 25.3 LPO erfolgt keine Auszahlung von Geldpreisen, bzw. diese erfolgt lediglich i. H. v. 25/50/75'% o.a.
- Das ggfs. errittene Gewinngeld wird nach Ende der Veranstaltung überwiesen
- Teilnehmernachträge während der Veranstaltung sind nicht zulässig.
- Die Meldestelle ist nur telefonisch erreichbar (kein persönlicher Kontakt).
- Hygienebeauftragter:

Besondere Beachtung der Vorgaben in Folge der Corona-Pandemie, die Bestandteil der Ausschreibung werden:

- Unter www.nennung-online.de Teilnehmerinformation ist ein Formular
- "Anwesenheitsnachweis" hinterlegt. Dieses Formular ist Bestandteil der Nennung/Ausschreibung und MUSS zwingend von jedem Teilnehmer/Begleiter unterschrieben und bei Betreten des Turniergeländes (Anreise) an der Eingangskontrolle abgegeben werden. Ohne Vorlage dieses Formulars ist kein Start möglich. Hier erfolgt dann die Ausgabe der Tagesbänder sowie ggf. Mund-/Nasenschutz.
- Für Personen, die nicht Teilnehmer oder einem Teilnehmer zuzuordnende Begleitpersonen sind oder zum Kreis der zugelassenen Zuschauer gehören bzw. nicht auf der Anwesenheitsliste des Veranstalters geführt werden, ist der Zutritt auf das Veranstaltungsgelände nicht gestattet.
- Teilnehmer und Begleitperson/en dürfen nur am Prüfungstag anwesend sein, an dem das Pferd/die Pferde gestartet werden .Ein sonstiges Verweilen auf dem Turniergelände ist nicht gestattet.
- Die gültige Tages-Einlassberechtigung (Tagesband) ist ständig zu tragen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- Anreise: Den Anweisungen der eingesetzten Ordner ist uneingeschränkt zu folgen. Bei Zuwiderhandlungen erfolgt der sofortige Turnierausschluss!
- Zutritt zum Veranstaltungsgelände haben ausschließlich Personen ohne Krankheitssymptome, die für eine Infektion mit dem Coronavirus typisch sind.
- Bei der Nennung spätestens bis 1 Tag vor Veranstaltungsbeginn hat jeder Teilnehmer max. eine Begleitperson pro 2 Pferde zu benennen, die mit Kontaktdaten entsprechend vom Veranstalter mittels des in NeOn veröffentlichten Anwesenheitsnachweises erfasst werden. Nur Teilnehmer und die benannten Kontaktpersonen haben Zutritt zum Veranstaltungsgelände.

- Die unter www.nennung-online.de zu findenden Teilnehmerinformationen/ Verhaltenshinweise für das Turnier sind zwingend einzuhalten. Zuwiderhandlungen können behördlicherseits mit Bußgeldern geahndet werden. Die Nichtbeachtung der Anordnungen/Hinweise stellt (auch) einem Verstoß gem. LPO § 920 Abs. 2.k dar und kann mit einer Ordnungsmaßnahme gem. § 921 LPO belegt werden.
- Die aktuell im öffentlichen Leben bzw. bei Sportveranstaltungen gültigen Hygiene- und Infektionsschutz-Regelungen, insbesondere der Sicherheitsabstand, sind jederzeit (auch bei den Parcoursbesichtigungen, auf den Vorbereitungsplätzen und beim Verladen der Pferde) einzuhalten. Zuwiderhandlungen können umgehend einen Verweis vom Turniergelände zur Folge haben.

Aktuelle Auszüge Landesverordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus

- ▶ hier: Niedersachsen (Stand 31.07.2020)
 - § 1.Abs.1 Jede Person hat physische Kontakte zu anderen Menschen, die nicht zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes gehören, auf das Notwendige zu beschränken. § 26 Abs.1 : Die Sportausübung ist zulässig, wenn
 - 1.) diese kontaktlos zwischen den beteiligten Personen erfolgt,
 - 2.) ein Abstand von 2 Metern jeder Person zu jeder anderen beteiligten Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, jederzeit eingehalten wird, Abweichend von Satz 1 Nrn. 1 und 2 ist die Sportausübung auch zulässig, wenn sie in Gruppen von nicht mehr als 50 Personen erfolgt und die Kontaktdaten der Sportausübenden nach § 4 erhoben und dokumentiert werden.
 - 3.) Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere in Bezug auf gemeinsam genutzte Sportgeräte, durchgeführt werden, § 26 Abs. 2: Zuschauerinnen und Zuschauer sind bei einer Sportausübung zugelassen, wenn jede Zuschauerin und jeder Zuschauer das Abstandsgebot nach § 1 Abs.3 Sätze 1 und 2 einhält (Anm.: Mindest-Abstand von 1,5 Metern gilt nicht gegenüber solchen Personen, die dem Hausstand der pflichtigen Person oder einem weiteren Hausstand oder einer Gruppe von nicht mehr als 10 Personen angehören.) Beträgt die Zahl der Zuschauerinnen und Zuschauer mehr als 50, ist zusätzlich sicherzustellen, dass
 - 1. Die Zuschauerinnen und Zuschauer sitzend der Sportausübung verfolgen
 - 2. Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzeptes gem. § 3 der Verordnung getroffen werden und
 - 3. Die Kontaktdaten jeder Zuschauerin und jedes Zuschauers nach § 4 der Verordnung erhoben und dokumentiert werden. (Anm.: Familienname, Vorname, vollständige Anschrfit, Telefonnummer, Erhebungsdatum, Erhebungsuhrzeit. Kontaktdaten sind für die Dauer von 3 Wochen nach der VA aufzubewahren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. Die Dokumentation ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen .Spätestens 1 Monat nach dem Ende der VA sind die Kontaktdaten zu löschen)

Die Zahl der Zuschauerinnen und Zuschauer darf 500 Personen nicht übersteigen.